

**Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Heinsberg GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980, BGBI. I 1980, S. 750 zuletzt geändert durch
Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I. S. 91)**

§ 1

Vertragsabschluss

- (1) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Heinsberg GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Heinsberg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

§ 2

Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt zur teilweisen Abdeckung für die Erstellung oder Verstärkung der Wasserverteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der katastermäßigen Straßenfrontlänge des Grundstückes entlang der Straße, des Weges oder des Platzes, in der die Hauptrohrleitung liegt und nach dem Maß der baulichen Nutzung.
- (3) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten.
- (4) Der Erhebung des Baukostenzuschusses unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie dieser Nutzung zugeführt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
 - c) angeschlossen werden, wenn auch die Voraussetzungen zu a) und b) nicht gegeben sind.
- (5) Der Baukostenzuschuss kann festgesetzt werden, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (6) Als Straßenfrontlänge werden mindestens 10 m berechnet. Angefangene Meter werden voll berechnet.
- (7) Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstücks bereits Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach den Wasserversorgungsbedingungen entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Baukostenzuschüsse fällig werden, (z. B. Ausbau der Versorgungsanlagen, Ausbau oder Bohrung einer anderen Straße, Vergrößerung des Grundstücks bis zu einer solchen Straße), so finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (8) Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für die ganze Straßenfront neu zu berechnen und der Mehrbetrag nachzuzahlen.
- (9) Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Straße berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist. Besteht bei Eckgrundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungsleitungen in mehreren Straßen, so wird die längste der mehreren Frontlängen zugrunde gelegt. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

- (10) Die Berechnung eines Baukostenzuschusses entfällt, wenn der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten für die Zubringerleitung einschließlich Hausanschluss im Außenbereich bezahlt.

Werden an eine solche Zubringerleitung später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Die Anteile werden von der Stadtwerke Heinsberg GmbH festgesetzt.

- (11) Bei Grundstücken mit außergewöhnlichen Frontlängen (Landwirtschaft, Sportplätze etc.), kann der Baukostenzuschuss entsprechend ermäßigt werden. Es ist jedoch ein Baukostenzuschuss für eine Frontlänge von mindestens 30 m zu zahlen.

§ 3

Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Heinsberg GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- (2) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH stellt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung sowie Verbrauchsleitungen bis hinter dem Wasserzähler her. Die Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück können vom Anschlussnehmer ausgeführt werden. Hierdurch ermäßigen sich die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 2 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (Anlage 2).
- (3) Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.
- (4) Für die Erstellung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen und für ihre spätere Beseitigung, werden die der Stadtwerke Heinsberg GmbH entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.

- (5) Für Bauwassereinrichtungen und bei Frostschäden werden dem Anschlussnehmer/Kunden die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.
- (6) Die Herstellung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind auf einem besonderen Vordruck - anzufordern bei der Stadtwerke Heinsberg GmbH - zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 und ein Kellergrundriss mit gewünschter Leitungseinführung beizufügen.
- (7) Der Mauerdurchbruch ist nach Abstimmung mit der Stadtwerke Heinsberg GmbH bauseits zu erstellen und zu schließen. Die Wasserleitung darf nicht als Erdung verwendet werden.
- (8) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen, abzutrennen und zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH erhält für die Herstellung von Anschlüssen, die dem Anschlusszwang unterliegen, einen angemessenen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Kosten.
- (10) Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (11) Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (12) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH bestimmt die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Erneuerung bzw. Änderung des Hausanschlusses.
- (13) Änderungen und Erneuerungen der Leitung dürfen bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler nur von der Stadtwerke Heinsberg GmbH ausgeführt werden.
- (14) Der Hausanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.
- (15) Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.
- (16) Druckerhöhungs-, Enthärtungs- oder Ionenaustauschanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Stadtwerke Heinsberg GmbH eingebaut, geändert und betrieben werden.

- (17) Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Heinsberg GmbH statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988 i.V.m. DIN EN 1717.
- (18) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hausanschlussleitungen vorwiegend in Kunststoff verlegt werden und dass die elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich unter Beachtung der VDE-Vorschriften von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs durchzuführen sind.
- (19) Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Angebot, Annahme und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke Heinsberg GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Heinsberg GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (3) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 5

Ablesung und Abrechnung

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. Der Zeitraum der Ablesung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung in Verbindung mit einer Hochrechnung zum Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlage und einem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser.
- (4) Der Wasserpreis ist zu den angegebenen Terminen und in der angegebenen Höhe fällig.

- (5) Auf den Grundpreis und den Arbeitspreis werden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres Vorschüsse erhoben, die bei den Verbrauchstarifen nach der Höhe des Wasserverbrauches des Vorjahres bemessen werden.
Die Vorschüsse sind in Teilbeträgen von je einem Viertel des Gesamtvorschusses jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Nachforderungen, die sich aus der Wassergeldabrechnung gegenüber den bisher festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen ergeben, sind mit der ersten Vorauszahlung am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet oder verrechnet.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (7) Die zu zahlenden Beträge sind Bringschulden. Alle Beträge sind post- und gebührenfrei zu überweisen. Die Bankverbindungen sind auf den Rechnungen und Geschäftsbriefen der Stadtwerke Heinsberg GmbH angegeben.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der AVBWasserV kann die Stadtwerke Heinsberg GmbH die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks u. a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist.
- (2) Unverhältnismäßig lang im vorstehenden Sinne ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet.

§ 7

Kundenanlage

- (1) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.
- (2) Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Gesamtkosten der Prüfung sowie die Kosten des neuen Wasserzählers fallen der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

§ 9

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Heinsberg GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wegen Zahlungsverzug kann ebenfalls pauschal berechnet werden.

§ 10

Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Gemeinden und Städten für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Heinsberg GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 12

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Für besondere Zwecke werden bei Anerkennung des Bedarfs Standrohre mit eingebautem Wasserzähler für eine Wasserentnahme aus vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme der Standrohre wird ein Grundpreis je angefangenen Kalendermonat, an dem das Standrohr zur Verfügung gestellt wird, erhoben. Daneben ist der Arbeitspreis zu entrichten (§ 3 Abs. 4, Anlage 2).
- (2) Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet die Stadtwerke Heinsberg GmbH nach eigenem Ermessen. Insbesondere ist die Ausgabe von Standrohren für Hochbauzwecke, wenn nicht begründete Fälle vorliegen, ausgeschlossen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Stadtwerke Heinsberg GmbH ist untersagt und hat sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.
- (3) Standrohre bleiben Eigentum der Stadtwerke Heinsberg GmbH. Die Vermietung der Standrohre erfolgt gegen Zahlung einer Kautionssumme. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Das Standrohr ist der Stadtwerke Heinsberg GmbH spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Mieter zwecks Überprüfung und Abrechnung vorzulegen.
- (5) Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plomben der Zähler dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind der Stadtwerke Heinsberg GmbH unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Stadtwerke Heinsberg GmbH ausgeführt werden.
Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind der Stadtwerke Heinsberg GmbH zu erstatten.
- (6) Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.
Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser

austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle.

Beschädigte oder undichte Hydranten sind der Stadtwerke Heinsberg GmbH unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten.

Bei einer Außentemperatur von weniger als +1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

Für alle Schäden, die der Stadtwerke Heinsberg GmbH aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur AVBWasserV (Anlage1) treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur AVBWasserV (Anlage1) vom 01.08.2007 außer Kraft.

Stadtwerke Heinsberg GmbH